

§302

Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

1. Das Urteil wird zugunsten des Angeklagten aufgehoben, wenn das Rechtsmittelgericht im Wege der Selbstentscheidung auf eine mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkennt oder den Angeklagten freispricht. Unter Umständen stellt allein schon die Abänderung des Schuldauspruchs eine Entscheidung zugunsten des Angeklagten dar (z. B. wenn das Rechtsmittelgericht den Angeklagten statt wegen schwerer Körperverletzung gem. § 116 StGB wegen Körperverletzung gem. § 115 StGB verurteilt, es aber bei der vom Gericht erster Instanz ausgesprochenen Strafe verbleibt [vgl. Bein/Koristka/Wittenbeck, NJ, 1969/18, S. 560ff.]). Um die Aufhebung eines Urteils zugunsten des Angeklagten i. S. dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Zurückverweisung der Sache nicht auf eine höhere Strafe erkannt wird. Ob der Angeklagte im Ergebnis der neuen Hauptverhandlung freigesprochen, milder bestraft oder wieder wie bisher verurteilt wird, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang (vgl. OG-Urteil vom 17. 6. 1970 - 3 Zst 10/70).

2. **Wegen Verletzung des Gesetzes** kann das Urteil aus allen in § 291 genannten Gründen aufgehoben oder abgeändert werden. Auch eine unrichtige Strafzumessung ist eine Gesetzesverletzung (vgl. Bein/Koristka/Wittenbeck, NJ, 1969/18, S. 560ff.). Ein solcher Aufhebungsgrund liegt auch vor, wenn die Entscheidung über den Schadenersatz (vgl. § 198, § 242 Abs. 5) auf einer Gesetzesverletzung beruht.

3. **Noch auf andere Angeklagte** erstreckt sich das angefochtene Urteil, wenn alle Mitangeklagten in ein und demselben Urteil verurteilt wurden, der oder die Mitangeklagten an derselben Tat beteiligt waren wie der Angeklagte, in bezug auf den das Rechtsmittel eingelegt wurde (jedoch ist nicht erforderlich, daß er nach demselben Strafgesetz verurteilt wurde; ein Zusammenhang gem. § 165 2. Alternative genügt), und die Verurteilung des oder der Mitangeklagten auf derselben Gesetzesverletzung beruht, die zur Aufhebung des Urteils führte.

4. Die **Erstreckung zugunsten von Mitangeklagten** (vgl. Anm. 1.) muß ihnen einen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil bringen (vgl. OG-Urteil vom 23.2.1972 - Ib Ust 35/71). Der Vorteil kann bereits im ersatzlosen Wegfall eines tateinheitlich zur Verurteilung herangezogenen Strafgesetzes liegen. Wäre das angewendete Strafgesetz aber nur durch ein anderes zu ersetzen, dessen Strafandrohung gleich schwer oder schwerer ist, ist von der Erstreckungsmöglichkeit kein Gebrauch zu machen, da sie den Verurteilten nicht günstiger stellen würde (vgl. OG NJ, 1959/17, S. 605).

5. **Wirkung der Erstreckung:** Durch die Erstreckungsentscheidung wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils hinsichtlich des Mitangeklagten rückwirkend beseitigt. Die Erstreckung der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urteils wirkt auch gegenüber einem Mitangeklagten, wenn dessen Berufung oder ein ihn betreffender Protest gem. § 293 Abs. 2 durch Beschluß als unzulässig verworfen oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen wurde.

6. **Verfahrensweise:** Das Rechtsmittelgericht hat zusammen mit der Entscheidung über das Rechtsmittel (in der Urteilsformel) die Aufhebung oder Änderung des Urteils in bezug auf den Mitangeklagten auszusprechen. Von der Erstreckungsentscheidung sind sofort die Organe in Kenntnis zu setzen, die für die Verwirklichung der gegen den Mitangeklagten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig sind (vgl. § 2 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Gegebenenfalls hat das Rechtsmittelgericht selbst die Entlassung des Mitangeklagten aus der Strafvollzugseinrichtung anzuordnen oder, wenn im Zusammenhang mit der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Hauptverhandlung seine weitere Inhaftierung notwendig ist, selbst einen neuen Haftbefehl zu erlassen, da ein im Verfahren erster Instanz gegen den Mitangeklagten erlassener Haftbefehl nicht wieder wirksam wird (vgl. Schlegel/Schindler, NJ, 1974/24, S. 746f.).